

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 09.07.2015

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

### **VG Bremen: Umschlagsverbot für Kernbrennstoffe in Bremischen Häfen - Vorlagebeschluss zum BVerfG**

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat nach mündlicher Verhandlung am heutigen Tage den Beschluss verkündet, das Verfahren betreffend die Klagen dreier Unternehmen auf Feststellung, dass der Umschlag von Kernbrennstoffen in den Bremischen Häfen keiner Genehmigungspflicht unterliegt, dem Bundesverfassungsgericht mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 3 Bremisches Hafengebietsgesetz vorzulegen.

In der mündlichen Begründung des Beschlusses hob das Gericht darauf ab, dass es einen Verstoß gegen die grundgesetzliche Gesetzgebungskompetenzordnung sehe, da die im Streit stehende Regelung den Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie betreffe und es sich nicht um eine rein widmungsrechtliche Regelung handle. Der Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie sei nach Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 14 GG ausschließlich dem Bundesgesetzgeber vorbehalten. Außerdem und zugleich verstoße die Regelung zur Überzeugung des Gerichts gegen den Grundsatz der Bundesstreue, der eine Umgehung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch Landesrecht verbietet. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit sei für die erhobenen Feststellungsklagen entscheidungserheblich.

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht wird das hier anhängige Klageverfahren (5 K 171/13) ausgesetzt.

Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Sie werden in einer gesonderten Pressemitteilung veröffentlicht.

---

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de)

Dr. Silke Benjes · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10579 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [silke.benjes@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:silke.benjes@verwaltungsgericht.bremen.de)